

# Friedhofsgebührensatzung des Friedhofs Hadmersleben

## § 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden, nach Maßgabe dieser Satzung, Gebühren erhoben.
- 2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- 2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- 3) Sofern die fälligen Gebühren nicht oder nicht fristgerecht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

## §4 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt:

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre an Wahlgrabstätten durch Berechtigte nach der entsprechenden Friedhofssatzung

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| 1) an einer Einzelgrabstätte | 675,00 €  |
| 2) an einer Doppelgrabstätte | 1350,00 € |
| 3) an einer Urnengrabstätte  | 675,00 €  |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 2, Satz 2 der entsprechenden Friedhofssatzung bei späteren Bestattungen

je Jahr

- 1) an einer Einzelgrabstätte 25,00 €
- 2) an einer Doppelgrabstätte 50,00 €
- 3) an einer Urnengrabstätte 25,00 €

Weicht die Größe der Grabstätte von den normalen Maßen ab, so wird das Entgelt nach Ziffer 1 bis 3 anteilig nach der Größe der Grabstätte berechnet. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Entgelte wie nach den Ziffern 1 bis 3 erhoben.

## § 5 Leichenhalle

Für die Trauerfeier in der Leichenhalle des Katholischen Friedhofs Hadmersleben wird eine Gebühr von 50,00€ erhoben und in Rechnung gestellt.

## § 6 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet die Katholische Pfarrei St. Marien in Oschersleben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang auf dem Katholischen Friedhof in Hadmersleben bekannt gemacht.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Oschersleben, den 03.06.24

Pfarrer Christoph Sperling

Der Kirchenvorstand

  
  
